

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montag den 4ten May. 1778.

I. General-Pardon,

für die von Sr. Königl. Majestät von Preussen Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stück-Knechte.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, zu resolviren gerubet, einen General-Pardon für die von Dero Armee ausgetretene Soldaten und Cantonisten, publiciren zu lassen; so lassen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät solches allen und jeden, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, Dragoner, Husaren, und übrige Corps, ausgetretenen Soldaten und Cantonisten, imgleichen enröllirten Proviant- und Stückknechten, hiez durch bekannt machen, daß allen denen Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armee entwichen sind, und wiederum a dato an, freywillig zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, und in denen Regiments-Cantons zurückkehren und sich einfinden, ein völliger Pardon angebeten solle, dergestalt und also, daß sie Kraft dieses, nicht allein von aller Strafe, Verantwortung und Ahndung, wegen ihres begangenen Verbrechen, ganz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten wieder zugelassen und angenommen werden, auch auf keinerley Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu besürchten ha-

ben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wider Vermuthen dennoch vorsetzlich und böshafter Weise ausbleiben sollten, im Betretungs-Fall der schärfesten Strafe zu gewärtigen und wider selbige mit aller Rigueur verfahren werden soll. Des zu Urkund haben Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon allerhöchst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehdrig publiciren, auch bey der Armee, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablegung von denen Kanzeln bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten, dieser besondern Gnade sich theilhaftig machen können. Berlin, den 31. Martii 1778.

(L.S.)

Friderich,

II Steckbrief.

Nemnach der vormals zum Kalenberg im Hannoverschen gestandene als Ober-antimann in Pension gesetzte Joh. Daniel Weidmann, etwa 60 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, etwas untersäßig, bräunlichen feurigen und kupfrigen Angesichts, mit einem Auge blind, welcher eine etwas dicke sehr feurige Nase, den Kopf vorwärts und gebückt hält, und eine Peruque trägt, Gelehrtheit gefunden, da man denselben wegen

verschiedener ihm ad depositum gelieferten, von ihm aber unterschlagenen und in seinen Nutzen verwendeter Gelder zur gefänglichen Haft ziehen wollen, sich auf flüchtigen Fuß begeben, und dann dem Publico viel daran gelegen, daß vorbeschriebener Weidemann wiederum zur Haft gebracht werde; Als werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in subsidium juris requiriret, auf vorgedachten Weidemann ein wachsamtes Auge zu haben, und selbigen im Betretungsfall sofort gefänglich einziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu lassen: wogegen man sich verpflichtet, diese Rechtshülfe gegen auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwidern. Signat. Minden am 1. May 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

III Citationes Edictales.

Demnach sich von dem zu Besel garnisonirenden Regimente des Prinzen von Hessen-Cassel 1) Christoph Drowe und 2) Caspar Rasche heimlich entfernet haben, ohne daß bishero ihr Aufenthalt bekannt geworden, und denn der Commandeur gedachten Regiments Drister v. Gaudi die öffentliche Vorladung dieser ausgetretenen Landeskinder nachgesucht hat, diesem Gesuch auch deferiret worden; als werden vorbenannte in Reihe und Glieder stehende beyde Unterthanen hierdurch verabladet, in Termino den 25. Aug. c. des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, wegen ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, und nach gehaltenem Verhör rechtlichen Bescheid zu erwarten, bey ihrem Ausbleiben aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres zurückgelassenen Vermögens nicht nur werden für verlustig erkläret, und dieses Vermögen der Invalidencasse werde zuerkannt, sondern sie auch als Treu- und Pflichtvergeßene Unterthanen zu allen ihnen in den Preussischen Landen anfallenden Erbschaft

ten und Successionen werden für unfähig erkläret werden. Urkundlich unter dem Regierungszinsiegel und der verordneten Unterschrift. Signat. Minden den 28. April 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Fügen euch den Moritz Bergesch aus Kappeln in der Grafschaft Tecklenburg hiermit zu wissen, was maaken, da ihr die euch durch Urtheil und Recht zuerkannte zu Kappeln bezogene und dem adelichen Gut Kappeln-eigene behörige Bergesch Stette bereits seit einigen Jahren verlassen, so daß so wenig euer dormaliger Aufenthalt, als die Ursache eurer Abwesenheit bekannt, eure jetzige Gutsbesitzerschaft, die Gebrüder Johann Michael und Joh. Jobst von Loen um eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebethen haben;

Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden deferiret, so citiren und laden Wir euch vermittlest dieses offenen Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung, zu Münster und zu Osnabrück affigiret, auch den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen zu dreymaligen inferiret werden soll, peremptorie: daß ihr a dato binnen 3 Monaten, und zwar spätestens in dem euch in Bim triplicis bezielt werdenden Termino den 10. Jul. c. vor Unserer hiesigen Regierung erscheinet, wegen des euch per judicata zuerkannten Anerbrechts an der Bergesch Stette euch erkläret und wegen eurer bisherigen Entweichung verantwortet, widrigenfalls und in Nichterscheinungsfall aber gewärtiget, daß ihr eures angedachter Stätte habenden Rechts werdet verlustig erkläret werden; Wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insigels. Gegeben Lingen den 9. April 1778.

Anstatt und ic,

Möller.

Amt Enger. Demnach der Sr. Königl. Majestät eigenbehörige Colonus Jürgen Heinrich Steube sub Nr. 35 zu Hellingern unter dem Toten Merz geziemend angezeigt, daß er nicht vermögend, seine andringende Creditores auf einmal zu befriedigen, und um Convocation derselben auch Verstattung terminlicher Zahlung gebeten; so werden hierdurch Alle und Jede, so an gedachtem Steube Spruch und Forderung haben, hierdurch citiret und geladen, ihre Forderungen in Termino den 20. May, 17. Jun. und 15. Jul. zu Enger an der Amtsstube, bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und durch in Händen habende Documente zu verificiren. Zugleich haben Creditores in ultimo Termino den 15. Jul. sich über die von dem Debitore communi zu eröffnende Vergleichs-Vorschläge wegen des jährlich zu entrichtenden Termins zu erklären, oder aber zu erwarten, daß Dasjenige, so die Meistbiethende beschloffen, angenommen werde.

Amt Brackwede. Alle diejenigen, welche an den Neubauer Kollmeyer Amts Heepen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 5. May und 30ten Jun. c. edictal. verabladed. S. II. Cl.

III Sachen so zu verkaufen.
Minden. Bey Jacob Henker aus dem Haag sind in bevorstehenden Märkte im Landständen Hause folgende Waaren zu haben:

Chalons für Fenster, grün mit Gold, die Elle 8 Ggr. in Louis d'or; Federmesser mit 3 Klingen nebst ein Radirmesser in ein Hefft, gedoppelt Hosenzug a Elle 12 Ggr. bis 22 Ggr.; Manchester a Elle 1 Rthlr. 6 Ggr. bis 2 Rthlr. 12 Ggr. Eine neue Sorte Atlas zu Schu und Beinblei-

der a Elle 1 Rthlr. 12 Ggr. Dreybrätigen Knüppelzwirn das Loth 12 Ggr. bis 2 Rth. 12 Ggr. Ostindisches Sommerzeug genant Hanking a Stück 2 Rthlr. 8 Ggr. Toncau Tobak p. Pf. 16 Ggr. Goldene Ringe; Brabander Spitzen; eine neue Sorte Mohrstöcke; andere Sorten mit und ohne Klinsgen; Hirschfänger und Degen; Toncaubohnen; Fieletnadeln von Stahl; Pfeifenköpfe mit und ohne Silberbeschlag zc. auch ist Nelken- oder Grassblumen-Samen zu haben, das Loth 4 Rthlr. wovon zugleich Bestellungen angenommen werden.

Die Witwe Grotjan ist gewillt, ihr zur Nachnahrung sehr bequem oben dem Märkte unter der 189ten Nummer belegenes Haus, aus freyer Hand entweder zu verkaufen, oder zu vermieten, und können sich die Liebhaber bey derselben melden.

Amt Ravensberg. Die in dem 10 Stück d. N. beschriebene zum Cassenersehen Concurs gehörige, in und bey Borgholzhausen belegene Grundstücke, sollen in Terminis den 28. April und 26sten May c. meistbietend verkauft werden.

Herford. Montags den 18ten May Morgens 10 Uhr sollen in dem Hause des zweyten Kirchenprovisoris auf hiesiger Radewich Hn. Müllers 5 bis 6 Centner altes Kupfer, womit der eingedächerte Radewicher Kirchturm bedeckt gewesen, gegen baare Bezahlung in ein oder mehreren Partheien meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich zu solchem Ende alsdenn einfinden, und können das Kupfer bey gedachten Hn. Müller vorhero in Augenschein nehmen.

Tecklenburg. Das zu Lengewich sub Nr. 57. gelegene, des Schniters Christian Havigsbecken Wohnhaus nebst Zubehör, sol in Terminis den 27. April und 29. May meistbiet, verkauft werden; und

werden diejenigen so außer dem Hypothekarischen, dingliche Rechte daran prätendiren, zugleich verabladed. S. II. St.

Amt Keineberg.

Nachdem wider den freien Colonnin Schütte sub No. 45. Bauerschaft Gehlenbeck, Concursus Creditorum eröffnet, und der bestellte Interims-Curator Herr Cammerfiscal Dieckmann zur Befriedigung der Gläubiger, um die Subhastation des freien Schüttschen Colonnats angehalten: So wird gedachtes Schüttsche Colonnat, welches nach vorhergegangener gesetzlicher Taxation, nach Abzug der darauf haftenden und zu Capital angeschlagenen Lasten, auf 435 Rthlr. gewürdiget worden, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgedoten, und werden zur gerichtlichen Versteigerung Termini auf den 17. May, 29. Jul. und 9. Sept. d. J. bezielet. Etwaige Kauflustige werden daher vorgeladen in gedachten Tagen Morgens 10 Uhr vor hiesigen Antragsgerichte zu erscheinen und auf das höchste annemlichste Gebot, des ohnfehlbaren Zuschlages zu gewärtigen. Der Anschlag des Colonnats kan zu aller Zeit in Registratura eingesehen werden.

Oldendorf unter Limberg.

Bei dem Weißgerber Plancke sind 4000 Pf. gute Wollwolle zu verkaufen: Liebhaber wollen sich binnen 14 Tage melden.

IV Selber, so anzuleihen.

Bei dem hiesigen Königl. Pupillen-Collegio sind 1450 Rthlr. von Mitslavscher Pupillen-Gelder, worunter, 650 Rthlr. in Golde befindlich, zum Ausleihen vorhanden; wer solche gegen 5 pro Cent Zinsen und hinreichende Sicherheit leihbar an sich zu bringen Willens, kann sich bey dem Richter Rousbruch zu Herford melden, daselbst die zu bestellende Sicherheit nachweisen, und dem Bestinden nach gewärtigen, daß ihm die Anleihe entweder ganz oder zum Theil ver-

wiligtet werde. Signatum Minden im Pupillen-Collegio den 15. April 1778.

Königl. Preuß. Minden: Ravensbergisches Pupillen-Collegium.
Frb. v. d. Reck.

V Notification.

Minden. Das dem Oberjägermeister von Spiegel zugehörige Guth Spenthof ist ohnlängst dem Cammerherrn Freiherrn von dem Busche genant v. Münch unter oberlicher Confirmation verkauft.

Minden, den 10. April 1778.
An statt und von wegen ic.
Frb. v. d. Reck.

VI Avertissement.

Denen Interessenten der Hannoverschen 24sten Landes-Lotterie wird hiezdurch bekannt gemacht, daß die Ziehungs-Listen der 4. Klasse eingetroffen sind: Und da die Ziehung der 5. Klasse auf den 25. May festgesetzt ist; so müssen alle nicht herausgekommene Loose, bey ohnfehlbarem Verlust derselben vor den 18. May erneuret werden, nach diesem Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen. Minden.

Dendix Levi.

Isaac Levi.

Lübbecke.

Es sind in hiesiger Stadt noch immer viele wüste und unbebaute Hausstetten, deren Eigenthümer zur Debauung aller wiederholten Erinnerungen ohnerachtet keine Anstalt machen wollen. Der erlassenen Warning zu Folge werden daher diese unbebaute Hausstetten durch gegenwärtiges Proclama nochmalen, wie bereits geschehen, öffentlich ausgeboten, und werden Baufustige eingeladen, sich bey dem Magistrat zu melden, die sich erwählten Hausstetten anzuzeigen und zu gewärtigen, daß ihnen solche, welche sie bebauen wollen, unentgeltlich eingeräumt und eigenthümlich überlassen, auch ihnen alle nur mögliche Unterstützung zum Etablissement gegeben werden soll.